

Systemskizze / Lage des unteren Bezugspunktes

← ansteigende Erschließungsstrasse

1. Landschaftliche Einbindung, Bepflanzung der Muldengräben (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Pflanzverwendung: Bäume 2 xv., Stammumfang mind. 10 - 12 cm; Sträucher 2 xv., 80/100 cm Höhe

Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen werden die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet.

3.1. ZUORDNUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 (1a) BauGB)

Bepflanzungen nach dem beigefügten Pflanzschema (3 - reihig) anzulegen.

Auf den Baugrundstücken eventuell befindliche Drainagen sind umzuleiten.

2. Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

4.1. DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ

4. Hinweis

4.2. DRAINAGEN

Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen, (Symbol 000000) sind zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung heckenartige

Auf den nicht bebauten Grundstücksflächen sind ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine inne-re Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der

zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzei-gen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige

anzulegen und zu erhalten. Je 300 m² nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen: 1 Laubbaum und 5 Sträucher

Es sollen ausschließlich heimische Laubholzarten aus der, der Begründung, beigefügten Liste mit der genannten Pflanzsortierung verwendet werden.

Die Liste der heimischen Gehölzarten, sowie das Pflanzschema der heckenartigen Bepflanzung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschrie-benen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet.

Die folgenden untergeordneten Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.

Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

1.6. FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND

VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz gem.

Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten Oberflächenwassers festgesetzt. Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine

Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen-

Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe: Oberkante der Dachhaut im First

1.5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten

1.7. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend

(bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze "Bebauung"

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendes festgesetzt:

bei einer Traufhöhe >4,60 m - 7,00 m ist eine max. Gebäudehöhe bis 9,50 m zulässig.

bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 10,50 m zulässig,

Bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes.

bzw. Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze "Lage des unteren Bezugspunktes"

## NUTZUNGSSCHABLONE Grundflächenzahl Grundflächenzahl

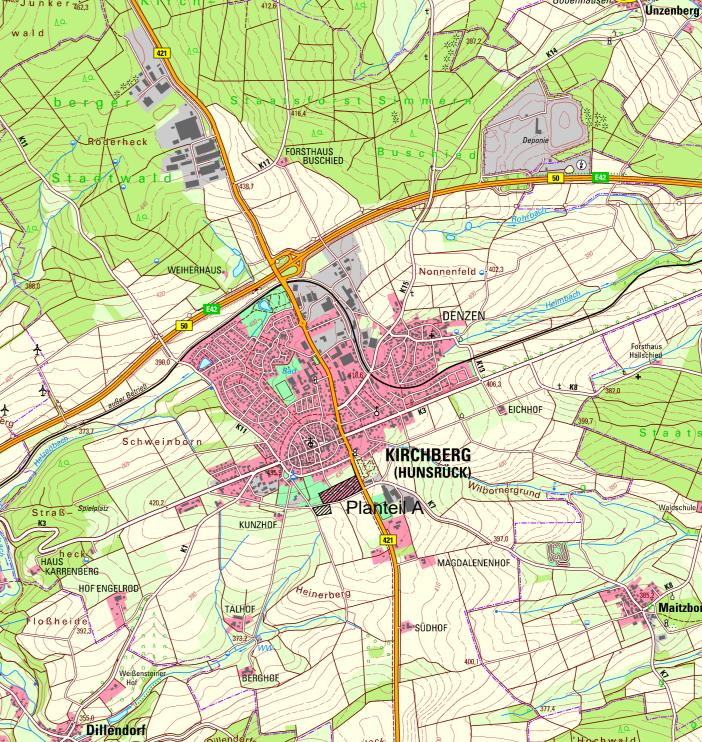
ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 Ordnungsziffer 1 "Allg. Wohngebiet' Ordnungsziffer 2a + 2b (0,6)-(0,8) Geschossflächenzahl GFZ 0,3 - 0,4 Grundflächenzahl GRZ Zahl der Vollgeschosse Einzelhausbebauung geschlossene Bauweise Straßenverkehrsfläche Geh- oder Wirtschaftsweg Straßenbegrenzungslinie Flächen für die Versorgungsanlagen sowie für Versickerung und Rückhaltung Flächen für Versorgungsanlage die Abfall- und Abwasserbeseivon Niederschlagswasser tigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Zweckbestimmung Abwasser Ablagerungen (§ 9 (1) Ziff. 14 (Niederschlagswasser) Anpflanzung von Bäumen und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen. (Ziffer 1 Landschaftliche Einbindung) Sonstige Planzeichen bereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sonstige Darstellungen **— — G**eltungsbereich 1. Änderung — Flurgrenze **–** – Baugrenze bestehende Grundstücksgrenzen — — — empfohlene Grundstücksgrenzen

Isophone 50 dB (A) - Nachtwert Mischgebiet

Isophone 45 dB (A) - Nachtwert Wohngebiet Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB

Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB

## ÜBERSICHT





VERFAHRENSVERMERKE

Stadtbürgermeister

gez. Udo Kunz Stadtbürgermeister

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Stadtrat Kirchberg hat am 29.05.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den Gärten" beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.08.2018

bekannt gemacht. 55481 Kirchberg, den 21.12.2018

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Stadt Kirchberg

Stadt Kirchberg

wurde am 29.05.2018 vom Stadtrat Kirchberg gebilligt. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 02.08.2018 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.08.2018 bis Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den Gärten"

Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Stadtrates Kirchberg vom 28.11.2018. 55481 Kirchberg, den 21.12.2018

3. SATZUNGSBESCHLUSS Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den Gärten" wurde am 28.11.2018 vom Stadtrat Kirchberg gemäß § 24 der GemO und § 10

Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

55481 Kirchberg, den 21.12.2018

4. AUSFERTIGUNG Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den Gärten" mit dem Willen des Stadtrates

55481 Kirchberg, den 02.01.2019

übereinstimmen und, dass die für die Normengebung gesetzlich

vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

5. BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN Der Beschluss der 1.Änderung des Bebauungsplanes "In den

Gärten" als Satzung ist am 03.01.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "In den Gärten" am 03.01.2019 in Kraft getreten.

55481 Kirchberg, den 04.01.2019 Stadt Kirchberg

**BEGLAUBIGUNGSVERMERK** 

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den Gärten" (Planurkunde u.a. mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone)

55481 Kirchberg, den (Udo Kunz) Stadtbürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. Í S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3789) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzei-chenverordnung - PlanzV)

vom 18.12.1990 (BGBI, I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ge-setzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom

29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI, I S. 3434) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauÓ) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77)

Landesnaturschutzgesetz(LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Ar-tikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBI. S. 583) Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127),

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBI. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geän-dert durch 10. Landesgesetz vom

08.05.2018 (GVBI. S. 92) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI.

. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21)

Datum Zeichen Jakoby + Schreiner Ingenieurbüro für Bauwesen bearbeitet | 18.12.2018 | KJ Beratende Ingenieure ezeichnet | 18.12.2018 | KH 55481 Kirchberg, Simmerner Straße 18, Tel. 06763/4033 u. 4034, Fax 4039 18.12.2018 KJ

Stadt Kirchberg Marktplatz 5 55481 Kirchberg / Hunsrück Tel. 06763/910700

Blatt Nr.: 1.0 - ABSCHRIFT -Bebauungsplan "In den Gärten" Gemarkung Kirchberg

Maßstab: 1 : 1.000 Datum | bearb. | gez. | gepr. | Nr Art der Änderung

Plangröße: 1,00 qm

Lageplan

CAD-Name: (L03BEB.dwg)

K. Jakoby